Zusätzlich zu den gesetzlich bestellten Fachgruppen stehen Beauftragte für Suchtfragen und Suchtprävention zur Verfügung.

Die Schulen und Studienseminare werden durch das zuständige RLSB jährlich über die für die jeweilige Dienststelle zuständigen AuG-Beraterinnen und AuG-Berater (namentlich mit Erreichbarkeit) informiert.

Die den Schulen und Studienseminaren zur Verfügung stehenden Leistungen werden regelmäßig bekannt gemacht.

Sie können über das Onlineportal „Beratung und Unterstützung" im Bildungsportal Niedersachsen oder direkt bei den zuständigen Beraterinnen und Beratern abgerufen werden.

Die Dienststellenleitungen der Schulen und Studienseminare haben dafür zu sorgen, dass die für ihre Dienststelle zuständigen AuG-Beraterinnen und AuG-Berater ihre beauftragten Aufgaben vor Ort erfüllen können und ihnen hierfür insbesondere Zugang zu den Dienststellen eröffnet wird.

Sie erhalten von ihren AuG-Beraterinnen und AuG-Beratern zeitnah Berichte über die erbrachten Leistungen. Die Dienststellenleitungen informieren die jeweiligen Personalvertretungen gemäß § 77 Abs. 4 NPersVG.

3.2 Inanspruchnahme externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Arbeitsschutz

Eine alternative oder zusätzliche Beauftragung kommerzieller, externer Dienstleister zur Unterstützung bei den Aufgaben im Arbeitsschutz nach Nummer 2.1 ist für öffentliche Schulen und Studienseminare nur dann zulässig, wenn dies vorab mit der Stabsstelle AuG im zuständigen RLSB abgestimmt wurde. Bei der Umsetzung von Maßnahmen, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung beschlossen wurden, können sowohl behördeninterne – soweit diese vorgehalten werden – als auch externe Beratungsangebote in Anspruch genommen werden.

4. Informationen und Handlungshilfen

Umfangreiche Informationen und Arbeitshilfen zum gesamten Bereich des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsmanagements in Schulen stehen im Bildungsportal Niedersachsen unter *https://bildungsportal-niedersachsen.de/aug/arbeitsschutz-organisation* zur Verfügung.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Religiöse Feiertage im Schuljahr 2025/2026

Bek. d. MK v. 12.05.2025 – 36.1-82013

Bezug: a) RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen" v. 15.10.2019 (SVBl. S. 620), – VORIS 22410 –

b) Bekanntmachung des MK „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen – Freistellung großzügig auslegen vom 01.09.2023 (SVBl. S. 457)

Gemäß dem zum Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage erschienenen Erlass „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen" (RdErl. d. MK v. 15.10.2019; SVBl. 12/2019 S. 620) haben Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Schulleitungen das Recht, an Feiertagen ihrer jeweiligen Konfession auch während der regulären Unterrichtszeit an Gottesdiensten oder an „vergleichbaren religiösen Veranstaltungen" teilzunehmen (Nr. 1.1). Der im Grundgesetz verbrieften positiven Religionsfreiheit – der Freiheit zum religiösen Bekenntnis – wird damit Vorrang vor der generellen Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht gegeben.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass der Begriff „religiöse Veranstaltung" umfassend zu verstehen ist und entsprechend dem Charakter des religiösen Festes eine Befreiung vom Unterricht für den gesamten (ersten) Tag in Betracht kommen kann.

Um den Schulen die Entscheidung über eine Freistellung zu erleichtern, gibt das Niedersächsische Kultusministerium nach Abfrage bei den Religionsgemeinschaften die alevitischen, evangelischen, islamischen, jesidischen, jüdischen, katholischen und orthodoxen Feiertage bekannt. Es hat sich mit einigen Religionsgemeinschaften darauf verständigt, dass bei mehrtägigen Festen jeweils der erste Tag für eine Freistellung vom Schulbesuch vorzusehen ist.

Bei der Planung von Schulvorhaben, insbesondere der Schulfahrten, und der Termine für Klassenarbeiten bzw. Klausuren sind die jeweiligen wichtigen religiösen Feiertage zu berücksichtigen.

Die Termine der alevitischen Feiertage im Schuljahr 2025/2026 sind:

Hizir Lokmasi (Ende des Hizir-Fastens):	12.02.2026
Asure (Ende des Muharrem-Fastens):	29.06.2026

Die Termine der evangelischen Feiertage im Schuljahr 2025/2026 sind:

Buß- und Bettag:	19.11.2025
Epiphanias:	06.01.2026
Gründonnerstag:	02.04.2026

Die Termine der islamischen Feiertage im Schuljahr 2025/2026 sind:

Ramadan-Fest:	20.03.2026
Opferfest:	27.05.2026

Die Termine der jesidischen Feiertage im Schuljahr 2025/2026 sind:

Ida-Ezi (Fest zu Ehren Gottes):	19.12.2025
Carsema Sere Sale (Neujahrsfest):	15.04.2026

Die Termine der jüdischen Feiertage
im Schuljahr 2025/2026 sind:

Rosch-Haschana (Neujahrsfest):	23./24.09.2025
Jom Kippur (Versöhnungstag):	02.10.2025
Sukkot (Laubhüttenfest):	07./08.10.2025
Schemini Azeret (Schlussfest):	14.10.2025
Simchat Thora (Freudenfest):	15.10.2025
Pessach (Passahfest): und 08./09.04.2026	02./03.04.2026
Schawuot (Wochenfest):	22./23.05.2026

Die Termine der katholischen Feiertage
im Schuljahr 2025/2026 sind:

Heiligedreikönigstag:	06.01.2026
Gründonnerstag:	02.04.2026
Fronleichnam	04.06.2026
Allerheiligen	01.11.2025

Die Termine der orthodoxen Feiertage
im Schuljahr 2025/2026 sind:

Entschlafen der Gottesmutter	15.08.2025 * / 28.08.2025 **
Christi Geburt	25.12.2025 * / 07.01.2026 **
Maria-Verkündung	25.03.2026 * / 07.04.2026 **

* Für Mitglieder der Kirche die dem gregorianischen Kalender folgen. Dies sind Patriarchate von Konstantinopel, Rumänien, Bulgarien, Antiochien und Bulgarien.

** Für Mitglieder der Kirche, die dem julianischen Kalender folgen. Dies sind Patriarchate von Serbien, Jerusalem, Moskau, Georgien sowie Mazedonien.

Schulanfangsaktion 2025

Gem. Bek. v. MI, MK und MW v. 06.05.2025 – 24.2 – 30061/3

Die Schulanfangsaktion im Jahr 2025 setzt im Rahmen des Curriculums Mobilität das als langfristige Kampagne konzipierte Projekt „Kleine Füße“ unter Beibehaltung der bisherigen Bausteine fort. Ein konzentrierter Einsatz von Schulweglotsen und -lotsinnen zu Beginn des Schuljahres soll dies unterstützen. Die Schulanfangsaktion hat vorrangig präventiven Charakter. Sie will sowohl die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen sowie deren Erziehungsberechtigte, als auch die Verkehrsteilnehmenden ansprechen.

1. Öffentlichkeitsarbeit

Die Verkehrsteilnehmenden werden mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit für die mit dem Schulanfang verbundenen Risiken und Gefahren sensibilisiert. Sowohl die Auftaktveranstaltung als auch die vorbereitenden Aktionen der Kooperationspartner auf regionaler Ebene sind ein wichtiger Bestandteil der Aufklärungskampagne. Zusätzlich weisen zahlreiche Spannbänder mit der Aufschrift „Achten Sie auf Kinder“ insbesondere Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer auf den Schuljahresbeginn hin.

1.1 „Fußgängerpass“ in Kindertagesstätten und Schulen

Bereits im Vorfeld der Einschulung soll eine Sensibilisierung für den Schulweg zu Fuß erreicht werden, indem Kindertagesstätten als Kooperationspartner in die Schulanfangsaktion eingebunden werden. Dazu sollen für Eltern und Kinder durch den Erwerb eines „Fußgängerpasses“ o. ä. ein Anreiz geschaffen werden, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Ziel ist es, den Kindern eine Handlungssicherheit in Bezug auf den zukünftig anstehenden Schulweg zu vermitteln und sie zum fußläufigen Schulweg zu motivieren. Die verschiedenen regional bereits vorhandenen Modelle eines „Fußgängerpasses“ können in die Kampagnen eingearbeitet werden. Die Verkehrswachten und die Verkehrssicherheitsberaterinnen und -berater der Polizei stehen Kindertagesstätten und Schulen unterstützend zur Seite. „Aufgepasst mit ADACUS“, ein Verkehrssicherheitsprogramm der ADAC Stiftung, führt Kinder an die Rolle als zu Fuß Gehende im Straßenverkehr heran. ADAC Moderatorinnen und Moderatoren üben hierbei auch das richtige Verhalten beim Queren der Fahrbahn. Nähere Informationen unter:

https://stiftung.adac.de/foerderschwerpunkte/unfallpraevention/aufgepasst-mit-adacus/

1.2 Film: „Abenteuer Schulweg“ für Elternabende, Schulelternratssitzungen, Unterricht und soziale Medien

In dem Film „Abenteuer Schulweg“ wird vermittelt, wie gesund, bewegungs- und beziehungsfördernd es für die Kinder ist, zu Fuß zur Schule zu gehen. Der Tag beginnt an der frischen Luft und nicht unter Zeitdruck im Verkehrschaos vor der Schule, wo eigene und andere Kinder in der Unübersichtlichkeit des Fahrzeugaufkommens unweigerlich gefährdet sind. Der im Jahr 2019 aktualisierte Film, das Schulweglied sowie eine Präsentation stehen für die vorbereitenden Einschulungselternabende sowie den ersten Elternabend nach Schulbeginn, den Unterricht und auch zur Öffentlichkeitsarbeit (soziale Medien, ÖPNV inkl. Haltestellen, etc.) unter

https://bildungsportal-niedersachsen.de/mobilitaet/unterricht-und-praxis/primarbereich/projekte/schulanfangsaktionen zum Herunterladen zur Verfügung.

Für Schulelternabende können die Kurz- und Langfassungen des Films „Abenteuer Schulweg“ genutzt werden.

1.3 Elternbriefe

Es steht wiederum ein Elternbrief mit allgemeinen Hinweisen zu den Themen „Sicher zu Fuß zur Schule“, „Sicher mit dem Bus zur Schule“ und „Sicher mit dem Auto zur Schule“ zur Verfügung, der je nach örtlicher Situation und Bedarf verändert werden kann. Der Elternbrief steht als schwarz / weiß-PDF-Dokument in deutscher, türkischer, russischer, polnischer und arabischer Sprache auf der Seite des Niedersächsischen Kultusministeriums unter

https://bildungsportal-niedersachsen.de/mobilitaet/unterricht-und-praxis/primarbereich/projekte/schulanfangsaktionen

als Download zur Verfügung.

1.4 Postkarten

Statt der bekannten Faltblätter und Flyer sollen neu gestaltete Postkarten mit QR-Codes zu ausgewählten Internetseiten

- Mit dem neuen Erlass wird auch die **Zusammenarbeit zwischen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen** gestärkt, hierbei kommt den BBSen eine besondere Rolle zu. Sie sollen mit ihrer Expertise als verlässliche Partnerinnen der Beruflichen Orientierung an den allgemein bildenden Schulen fungieren. Dabei können sie beispielsweise bei der Erkundung von verschiedenen Berufsfeldern oder durch Formate wie „Auszubildende informieren über ihre Ausbildung" eingebunden werden.
- Die **Anzahl der BO-Praxistage** an Schulen mit Sekundarbereich I und II soll von bisher 25 auf **35 Tage erhöht werden.**
- Die **Zusammenarbeit** zwischen **Schulen und externen Partnern**, etwa Betrieben und Hochschulen, aber auch Arbeitsagenturen und Jugendberufsagenturen, in der jeweiligen Region soll mit dem neuen Erlass zur Beruflichen Orientierung besser verzahnt werden.
- Gleichzeitig erhalten die Schulen **mehr Freiräume** bei der eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer BO-Konzepte und Prozesse sowie ihrer Angebote und Maßnahmen. Dies betrifft insbesondere die Gestaltung des schulischen Betriebspraktikums. Neben einem mindestens zehntägigen Blockpraktikum können allgemein bildende Schulen beispielsweise Praktika mit einer anderen Dauer, zeitlichen Verteilung der Praktikumstage und / oder in wechselnden Einrichtungen vorsehen. Auch können sie für einzelne Kinder und Jugendliche individuelle Maßnahmen vorsehen und denken.
- Im neuen BO-Erlass werden die **Zuständigkeiten** klar geregelt: Für das schuleigene BO-Konzept werden die Fachkonferenzen, die an einer Schule das Fach Politik oder Politik-Wirtschaft und Wirtschaft vertreten, sowie die Erziehungsberechtigten mit dem geplanten neuen Erlass aktiv eingebunden.
- Der BO-Prozess soll künftig im Sinne eines begleitenden individuellen Portfolios **kontinuierlich** dokumentiert werden. Hierbei sind sowohl das **Kompetenzfeststellungsverfahren** als auch die **Dokumentation** verbindlich festgeschrieben.

Mit den Weiterentwicklungen im neuen Erlass zur Beruflichen Orientierung ermöglicht das Kultusministerium den Schulen, bereits bestehende erfolgreiche Konzepte und Modelle fortzuführen bzw. diese daran anknüpfend eigenverantwortlich und unter Nutzung von Freiräumen und Unterstützungsmöglichkeiten sowie in der Zusammenarbeit mit den regionalen Partnerinnen und Partnern weiterzuentwickeln. Abschließend sagt Kultusministerin Julia Willie Hamburg: „Mit dem geplanten neuen BO-Erlass lernen wir aus den Praxiserfahrungen aus den Schulen und stärken somit die Möglichkeiten zur Beruflichen Orientierung an den niedersächsischen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen gezielt und nachhaltig. Noch stärker als bisher schaffen wir damit bereits im Sekundarbereich I – spätestens ab Klasse 7 – einen wichtigen Rahmen für eine frühzeitige und kontinuierliche Begleitung und Unterstützung des individuellen BO-Prozesses der Schülerinnen und Schüler. Dabei sollen ihnen frei von Klischees alle ausbildungs- und studienbezogenen Bildungs- und Berufswege aufgezeigt werden. Wir bringen die Schülerinnen und Schüler damit in die Lage, fundierte, individuelle Berufswahlentscheidungen treffen zu können. Insofern leisten wir mit der Weiterentwicklung der Beruflichen Orientierung einen zentralen Beitrag zur Fachkräftegewinnung unseres Landes. Denn eine gelungene, kontinuierliche und frühzeitige Berufliche Orientierung sorgt letztendlich für mehr reibungslose Übergänge in Ausbildung und Studium und damit für weniger Abbrüche. Die Schulen können ab dem neuen Schuljahr mit diesem Erlass arbeiten – verbindlich umzusetzen sind die neuen Regelungen spätestens zum Schuljahr 2027/2028. Damit ermöglichen wir einen direkten Start, schaffen aber auch an den Schulen Zeit für die Umsetzung und Schaffung von Kooperationen, wo die Zeit noch gebraucht wird." Das Kultusministerium wird diesen Erlass mit Angeboten zur Implementierung und Fortbildungen unterstützen.

Ergänzendes Material:

Eine neue Handreichung „Berufliche Orientierung an berufsbildenden Schulen" wurde im Auftrage des Niedersächsischen Kultusministeriums vom Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft in Kooperation mit der Universität Osnabrück entwickelt. Sie kann unter diesem Link abgerufen werden:

Unterrichtsbefreiung an religiösen Feiertagen

Das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage und der dazu erschienene Erlass „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen" (RdErl. d. MK v. 15.10.2019; SVBl. 12/2019 S. 620) bietet Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Schulleitungen die Möglichkeit, an Feiertagen ihrer jeweiligen Religion oder Konfession auch während der regulären Unterrichtszeit an Gottesdiensten oder an „vergleichbaren religiösen Veranstaltungen" teilzunehmen. Der im Grundgesetz verbrieften positiven Religionsfreiheit – der Freiheit zum religiösen Bekenntnis – wird damit Vorrang vor der generellen Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht gegeben.

Das Begehen von Feiertagen ist Ausdruck von kultureller und religiöser Identität. Insofern fördert die Berücksichtigung der Feiertage der in Niedersachsen beheimateten Kirchen und Religionsgemeinschaften das Zugehörigkeitsgefühl der Schülerinnen und Schüler und die Anerkennung einer Kultur der Vielfalt in der Schule. Zugleich hat sich das Kultusministerium mit einigen Religionsgemeinschaften darauf verständigt, dass bei mehrtägigen Festen aus schulorganisatorischen Gründen nur der jeweils erste Tag für eine Freistellung vom Schulbesuch vorzusehen ist.

Kultusministerin Hamburg weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Begriff „religiöse Veranstaltung" umfassend zu verstehen ist: Entsprechend dem Charakter religiöser Feste kann daher eine Befreiung vom Unterricht für den gesamten (ersten) Tag in Betracht kommen. Beispielsweise ist das wichtigste islamische Fest, das mehrtägige Opferfest, in seiner Bedeutung als Familienfest vergleichbar mit der Bedeutung des christlichen Weihnachtsfestes. Es beginnt frühmorgens mit einem Festgebet und einer Predigt in

der Moschee, danach feiern die Familien mit Geschenken, Opfergaben und Verwandtenbesuchen. Eine Befreiung nur für die „religiöse Veranstaltung", also den Moscheebesuch, entspräche daher nicht dem Anliegen des religiösen Festes.

Eine Übersicht im Amtlichen Teil dieses Schulverwaltungsblatts über die alevitischen, evangelischen, islamischen, jesidischen, jüdischen, katholischen und orthodoxen Feiertage soll den Schulen die Entscheidung über Anträge auf Freistellung zu den am häufigsten in Anspruch genommenen Feiertagen erleichtern. Auch bei der Planung von Schulvorhaben, insbesondere der Schulfahrten, und der Termine für Klassenarbeiten bzw. Klausuren sind diese religiösen Feiertage zu berücksichtigen.

Sie finden die Übersicht im Amtlichen Teil dieser Ausgabe auf Seite 329

Ansprechpartner: Jens Aden, Nds. Kultusministerum, E-Mail: jens.aden@mk.niedersachsen.de

Jobs mit Zukunft: Berufliche Bildung im Fokus

Die Landesregierung rückte in der Woche der beruflichen Bildung 2025 die vielfältigen Möglichkeiten betrieblicher Praxis und beruflicher Ausbildung bei der Berufswahl in den Mittelpunkt.

Volles Programm für die Führungsriegen der niedersächsischen Ministerien: Ministerpräsident Stephan Weil, seine Stellvertreterin Kultusministerin Julia Willie Hamburg, weitere Ministerinnen und Minister sowie mehrere Staatssekretärinnen und Staatssekretäre – darunter der Staatssekretär im Kultusministerium, Marco Hartrich – waren im Rahmen einer Aktionswoche „Berufliche Bildung" landesweit unterwegs. Sie besuchten zahlreiche Ausbildungsbetriebe, Ausbildungsverbünde, Fachtagungen, Kindertagesstätten sowie berufsbildende und allgemein bildende Schulen. Von Göttingen bis Emden waren sie über eine Woche lang auf Tour, um Einblicke in die Praxis der beruflichen Bildung zu gewinnen.

Landesausschuss für Berufsbildung berät Landesregierung

Der Landesausschuss Berusfbildung berät die Landesregierung, um die schulische und betriebliche Ausbildung aufeinander abzustimmen. © MK-Nds.

Schule bereitet junge Menschen auf einen erfolgreichen Einstieg ins Berufsleben vor. Damit schulische und berufliche Bildung in Niedersachsen gut aufeinander abgestimmt sind, wird die Landesregierung vom Landesausschuss für Berufsbildung beraten. In dem Gremium wirken Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der obersten Landesbehörden mit.

Kultusministerin Hamburg wandte sich an die Teilnehmenden und sprach mit ihnen über die Stärkung der Beruflichen Orientierung an niedersächsischen Schulen. Und sie dankte den Mitgliedern für ihr Engagement.

Ausbildungsverbünde: Know-how und attraktive Angebote für die Fachkräfte von morgen

Kultusministerin Julia Willie Hamburg bei der Bescheidübergabe an den Ausbildungsverbund Into Green Future in Emden. © MK-Nds.

Welches Potenzial in Ausbildungsverbünden unterschiedlicher Unternehmen steckt, davon konnte sich Kultusministerin Hamburg im Kraftwerk Emden beim **Projekt *Into Green Future*** überzeugen. Der Verbund aus vier Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien bietet jungen Menschen eine außergewöhnliche Möglichkeit, eine Ausbildung zur Elektrotechnikerin oder zum Elektrotechniker zu absolvieren. Die Auszubildenden erhalten dabei Einblicke in zentrale Zukunftsfelder wie Offshore- und Onshore-Windenergie, Biomasse, Netztechnik und Grünen Wasserstoff.

Das innovative Ausbildungsprogramm wird vom Land Niedersachsen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes gefördert. Kultusministerin Hamburg betonte: „Mit der Förderung des zukunftsweisenden Ausbildungsverbunds bieten wir jungen Menschen eine attraktive Ausbildung und unterstützen die praxisnahe Qualifizierung des Fachkräftenachwuchses. Junge Menschen mit einer fundierten Ausbildung in einem Zukunftsbereich mit deutlichem Fachkräftemangel stärken den Wirtschaftsstandort Niedersachsen."

Schulen als Ort der Beruflichen Orientierung

Auf dem **Bildungssummit 2025 der Unternehmerverbände** stellte Kultusministerin Hamburg in einem Impuls ihre Pläne zur Überarbeitung des Berufsorientierungserlasses vor.

Mit dem neuen Erlass zur Beruflichen Orientierung möchte die Landesregierung die Berufsorientierung an allen Schulformen – von der Grundschule bis zur gymnasialen Oberstufe – gezielt stärken. Verbindliche Praktika, eine engere Zusammenarbeit zwischen Schulen und Wirtschaft sowie eine individuelle Förderung sollen jungen Menschen helfen, bewusst und vorurteilsfrei ihre beruflichen Entscheidungen zu treffen. Denn der direkte Kontakt mit Betrieben, Unterneh-